

Satzung der Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu

beschlossen
durch die Versammlung der Gründungstifter
am 19. November 2013

Präambel

Die Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Stiftungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu und ihrer Bürger liegen.

Die Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu wurde von Bürgerinnen und Bürgern sowie in Leutkirch im Allgäu ansässigen Unternehmen und Institutionen gegründet und führt eine gute Tradition des Engagements der Bürgerschaft fort. Die Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu möchte weitere Bürgerinnen und Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu mitzuwirken. Die Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. Die Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu will den Gemeinsinn und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger für ihre Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu fördern und stärken sowie dazu beitragen, dass sich Stadt und Land positiv entwickeln.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Leutkirch im Allgäu“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Leutkirch im Allgäu.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, insbesondere
 - a) von Bildung, Betreuung und Erziehung,
 - b) der Jugend-, Familien-, Behinderten- und Seniorenarbeit,
 - c) von Kunst, Kultur und Sport,
 - d) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - e) des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege sowie des Gewässer- und Hochwasserschutzes,

- f) von Wissenschaft und Forschung,
 - g) der Brauchtums- und Heimatpflege sowie der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
 - h) der Kriminalprävention,
 - i) der Integration und der Völkerverständigung,
 - j) mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 Abgabenordnung und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abs. 1 und 2 Abgabenordnung
- im Gebiet der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu.
- In begründeten Ausnahmefällen können auch Zwecke außerhalb der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu verfolgt werden.

- (2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke unmittelbar durch die Durchführung eigener Vorhaben verwirklichen. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann aber auch mittelbar dadurch erfolgen, dass die Stiftung andere Organisationen und Einrichtungen unterstützt, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen. Beispielsweise werden die Stiftungszwecke verwirklicht durch
- die Unterstützung und Errichtung von Einrichtungen nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 Abgabenordnung, die die in Abs. 1 genannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die in Abs. 1 genannten Zwecke verfolgen,
 - die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung bekannt zu machen und zu verankern,
 - die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszweckes,
 - die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte.
- (3) Die Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht in gleichem Maße gefördert werden.
- (4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu oder einer anderen Gebietskörperschaft gehören.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft und die Verwaltung für nicht-rechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern diese dieselben steuerbegünstigten Stiftungszwecke wie in Abs. 1 verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen oder Spenden (Zuwendungen) annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (4) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen. Stifter ist, wer als natürliche Person mindestens einen Betrag von 1.000 € oder als juristische Person mindestens einen Betrag von 5.000 € stiftet.
- (5) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.
- (6) Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt und beträgt sie bei natürlichen Personen 1.000 € oder mehr und bei juristischen Personen 5.000 € oder mehr, so ist sie als Zustiftung, darunter als Spende zu behandeln.
- (7) Zustiftungen ab einem Wert von 50.000 € können vom Zustifter in der Form einer unselbständigen Treuhandstiftung zugewendet werden. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des vom Zustifter genannten konkreten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen.
- (8) Zustiftungen ab einem Wert von 20.000 € können vom Zustifter in der Form eines Stiftungsfonds zugewendet werden. Der Stiftungsfond ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung, das im Jahresabschluss ausgewiesen werden muss. Die Anzahlung

kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrages erfolgen. Der Zustifter kann einen Namenszusatz für den Stiftungsfond wählen.

- (9) Die in Abs. 7 und 8 genannten zweckgebundenen Zustiftungen müssen im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden, die ihr zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden (Stiftungsmittel).
- (2) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen ausschließlich und zeitnah für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (3) Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen (zweckgebundene Rücklage bzw. Projektrücklage).
- (4) Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens kann ein Teil des erwirtschafteten Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt auch die Verbreitung der Ergebnisse durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Leistung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sollen über deren Verwendung gegenüber der Bürgerstiftung Rechenschaft ablegen, soweit berechnigte Interessen Einzelner oder datenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat und
 - c) die Stifterversammlung.

- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Personen. Der erste Vorstand, sein Vorstandsvorsitzender und sein stellvertretender Vorsitzender werden durch die Gründungsstifter bestellt. Jeder weitere Vorstand, sein Vorstandsvorsitzender und sein stellvertretender Vorsitzender werden vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen nicht Stifter sein. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand gewählt, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit und bei Vollendung des 80. Lebensjahres. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären ist.
- (4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der Stiftungsrat ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können Sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisung gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er hat für die dauernde nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten, insbesondere
- a) die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat beschlossenen Richtlinien,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
 - d) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Stiftungsbehörde,
 - e) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
 - f) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere jeweils bis zum 01.07. des Folgejahres die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

Aufgabe des Stiftungsvorstandes ist es auch, Zustifter und Spender für die Bürgerstiftung zu gewinnen sowie potentielle Zustifter und Spender zu beraten und zu betreuen.

- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Soweit der Vorstand eine Geschäftsführung bestellt hat, erlässt er eine Geschäftsanweisung für diese.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der in § 4 Abs. 7 und 8 eingerichteten Zustiftungen betrauen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens 1/4 der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzungen sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 12 Personen. Ihm sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens gelten können. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für den ersten Stiftungsrat von den Stiftungsgründern bestellt und für jeden weiteren Stiftungsrat von der Stifterversammlung gewählt. Die Bestellung bzw. Wahl erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederbestellung bzw. –wahl ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen nicht Stifter sein.
- (3) Das Amt eines Stiftungsrates endet nach Ablauf der Amtszeit, spätestens jedoch mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nach-

folger bestellt ist. Das Amt endet ferner durch Tod oder durch Amtsniederlegung, die jederzeit möglich und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Stifternversammlung zu erklären ist.

- (4) Stiftungsratsmitglieder können von der Stifternversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, so wählt die Stiftungsversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Aufgabenwahrnehmung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Vorgabe von Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens und für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - d) die Bestätigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 12 und 15 dieser Satzung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen. Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/4 seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet. Durch Beschluss des Stiftungsrates kann den Vorstandsmitgliedern ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates eingeräumt werden.

- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzungen sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Stifternversammlung

- (1) Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung als natürliche Person mindestens 1.000 € und als juristische Person mindestens 5.000 € zugewendet hat. Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens 10.000 € aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung angehören soll.
- (2) Die Stifternversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist beratendes Mitglied im Stiftungsrat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Stifternversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies 1/4 der Stifter und Zustifter gegenüber dem

Vorsitzenden unter Angabe des Beratungspunktes beantragen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates nehmen an den Sitzungen teil.

- (4) Die Stifterversammlung ist über die Stiftungsaktivitäten zu informieren. Ihr sind der Rechenschaftsbericht des Stiftungsvorstands und der geprüfte Jahresabschluss zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend ausschließlich bei oder über die in Leutkirch im Allgäu ortsansässigen Banken anzulegen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (3) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (4) Der aufgestellte Jahresabschluss kann durch einen Abschlussprüfer geprüft werden.

§ 15

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Dabei ist der ursprüngliche Wille der Stifter so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 bis Abs. 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16

Stiftungsvermögen nach Aufhebung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck gem. § 2 dieser Satzung möglichst nahe kommen.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Tübingen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.